

Ethische Aspekte zur Beurteilung der Abstimmung über die Änderung des Transplantationsgesetzes

Bundesrat und Parlament wollen bei der Organspende die Widerspruchslösung einführen. Wer nach seinem Tod keine Organe spenden möchte, soll dies neu festhalten müssen. Am 15. Mai 2022 stimmt das Volk über diesen Vorschlag ab.

Wir stellen im Folgenden ethische Überlegungen vor, die zur Beurteilung der Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) dienen.

Das Transplantationsgesetz schafft die rechtlichen Grundlagen für die Transplantationsmedizin in der Schweiz. Die Befürwortenden der Abstimmungsvorlage verfolgen das Ziel, die Anzahl der für eine Transplantation zur Verfügung stehenden Organe zu erhöhen. Die zur Abstimmung vorliegende Gesetzesänderung legt die juristische Grundlage dafür, dass bei sterbenden Personen die Einwilligung zu einer Organentnahme im Voraus entschieden und damit einfacher und schneller möglich wird.

Mit den folgenden ethischen Überlegungen plädiert der Kirchenrat dafür, den Entscheid zum Transplantationsgesetz in einem grösseren Zusammenhang zu fällen. Er weist insbesondere auf die religiöse Kultur des Abschiednehmens hin, die der eigendynamischen und auf schnelle Entscheide drängenden Medizin gegenübersteht.

A) Fragen im grossen Zusammenhang von Organspende und Abschiednehmen

- Wie definieren wir den Zeitpunkt des Todes?
- Wie wichtig sind für uns beim Abschiednehmen nicht-medizinische Gesichtspunkte?
- Wer entscheidet über meine Organe und nach welchen Regeln?
- Ist ein Organ zu spenden eine Pflicht oder ein Schenken?
- Ist ein Organ zu erhalten ein Recht oder ein Geschenk?
- Wieviel Zeit wird benötigt, um Abschied zu nehmen?
- Wie kann im Voraus eine Entscheidung getroffen werden für eine Situation, die man nicht kennt?
- Welche Kulturen des Abschieds pflegen wir?
- Welche Kultur des medizinischen Fortschritts pflegen wir?
- Was ist mir selber wichtig?
- Welche Werte lege ich meinen Entscheiden zugrunde?
- Welche Gefühle habe ich gegenüber der Organentnahme und den dafür notwendigen Vorbereitungs-massnahmen?

B) Ausgewählte Aspekte der Diskussion

B1. Welche Änderung im Transplantationsgesetz kommt mit der Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» zur Abstimmung? – von der Zustimmungsregelung zur Widerspruchsregelung

Nach der jetzt geltenden *Zustimmungsregelung* dürfen einer verstorbenen Person nur Organe entnommen werden, wenn sie dem zu Lebzeiten zugestimmt hat (explizite Zustimmung). Dieser Grundsatz wird erweitert durch den Einbezug der Angehörigen in unterschiedlichen Varianten.

Nach der zur Abstimmung kommenden *Widerspruchsregelung* dürfen einer verstorbenen Person Organe entnommen werden, wenn sie sich zu Lebzeiten nicht gegen einen solchen Eingriff ausgesprochen hat (vermutete Zustimmung). Der vom Bundesrat favorisierte *indirekte Gegenvorschlag* sieht die Einführung einer erweiterten Widerspruchslösung vor. Dabei werden die Rolle der Angehörigen sowie sämtliche weiteren Elemente, die für die Ausgestaltung der Widerspruchslösung zentral sind, geregelt.

B2. Fehlen der Medizin Organe?

Die Befürwortenden argumentieren, dass der Medizin Organe fehlen, um sie therapeutisch zu transplantieren. Für die Behandlung gewisser Krankheiten hat sich die Transplantation als Standardmethode etabliert, was den Bedarf an Organen erhöht. Es entsteht eine grosse Erwartungshaltung bei Erkrankten, die transplantiert werden könnten und damit auch ein Druck der Medizin zur Organspende. Allerdings ist die Anzahl Personen auf der Warteliste für eine Transplantation momentan rückläufig. Von der Einführung der Widerspruchslösung versprechen sich die Initiantinnen und Initianten mehr Organe, die für eine Transplantation zur Verfügung stehen. Nur 10% der Personen, die im Spital sterben, stimmen heute über einen Ausweis aktiv einer Organspende zu. Die restlichen 90% würden aufgrund der Widerspruchslösung neu einer Organspende passiv zustimmen, falls sie ihr nicht aktiv widersprechen.

B3. Organspende verweigern oder ethisch regulieren – wer ist verantwortlich bei einer erhöhten Gefahr für Missbrauch?

Eine Organspende kann grundsätzlich verweigert oder unter ethischen Kriterien erlaubt werden. Die jetzt schon geltenden ethischen Kriterien betreffen den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit; die gerechte Zuteilung von Organen; das Verbot des Handels mit Organen und das Verbot der Entschädigung der Organspende. Man kann annehmen, dass der Missbrauch, z.B. Organhandel, aber auch eine Organentnahme wider Willen zunimmt, wenn Organe knapp werden. Steht nun die Gesellschaft in der Verantwortung und muss deshalb mehr Organe bereitstellen? Oder liegt die Verantwortung bei der Medizin, die den Druck zur Transplantation durch ihre aktuelle Therapieform erhöht?

B4. Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht – der höchste Wert am Lebensende wird auf den Kopf gestellt.

Die Widerspruchslösung interpretiert Schweigen über eine Organentnahme als Zustimmung zu ihr. Sie stellt damit das Freiheitsverständnis und den Wert der Selbstbestimmung auf den Kopf. In unserer Kultur der demokratischen Gesellschaft äussern wir uns zu ethisch brisanten Fragen immer aktiv, selber und vernehmbar. So auch zur Organspende. Wenn nun Schweigen über eine Organentnahme als Zustimmung zu ihr verstanden wird, müssen die Transplantierenden nicht mehr nachfragen. Dies ist ein Paradigmenwechsel und aus dem eigenen Spenden wird ein fremdes Nehmen.

B5. Soll die Organspende als üblich und allgemein als zu tun definiert werden?

Unsere Ethik basiert auf der Regel, dass wir uns zum allgemein geltenden Ethos – also zum üblichen Tun und Lassen – nicht dauernd äussern müssen. Mit der Widerspruchslösung wird eingeführt, dass man sich zur Frage einer Entnahme der eigenen Organe nicht aktiv, selber und vernehmbar äussern muss. Sie definiert damit die Organspende neu als das Übliche, worüber eine stille Übereinkunft bestehe. Ob dies wirklich der Fall ist, wäre zu prüfen, gerade auch im Blick auf die verschiedenen Kulturen und Religionen, die in der Schweiz zusammenleben. Der Schutz der Menschen, die eine andere Grundhaltung einnehmen, ist zu gewährleisten.

B6. Interessenkonflikt zwischen der Kultur des Abschiednehmens und der Medizinaltechnik – welche Massnahmen und Entscheidungen stehen im Vordergrund?

Die Kultur eines würdevollen Sterbens und Abschiednehmens sowie eines pietätvollen Umgangs mit Toten steht im Konflikt zum medizinisch sachgerechten Umgang mit Spendeorganen. Abschiednehmen ist ein sozialer Prozess der Bezugspersonen der verstorbenen Person und mit Abschiedsritualen verbunden. Die Organentnahme hingegen ist ein medizinaltechnischer Vorgang, der die Transplantation möglichst vieler Organe der Sterbenden zum Ziel hat. Schon die Vorbereitung zur Entnahme von Organen greift in die Gestaltung des Sterbeprozesses ein.

B7. In welchen Händen steht meine Zeit?

Zeit drängt für einen Entscheid über eine Organspende, wenn eine Person im Sterben liegt. Viele Organe können für eine Transplantation bereits unbrauchbar geschädigt sein, bis Sterbende und Angehörige über eine Spende entschieden haben. Deshalb versucht die Medizin, den Entscheidungsprozess zu beschleunigen oder vorwegzunehmen. Dem gegenüber sucht die Kultur eines würdevollen Sterbens und Abschiednehmens gerade nach einer ruhigen Zeit. Im Tod legen wir das Timing des Lebens in die Hände Gottes. Meine Zeit steht in deinen Händen, übersetzt Luther Psalm 31.

B8. Die neue Todesdefinition als irreversibler Ausfall der Herz-Kreislauf-Funktion lanciert erst eine neue ethische Diskussion

Bisher galt medizinisch der Hirntod als Voraussetzung für eine postmortale Organentnahme. Mit der angestrebten Revision soll auch der irreversible Ausfall der Herz-Kreislauf-Funktion Voraussetzung für die Vorbereitung zur Organentnahme werden. Der Hirntod tritt dabei sekundär ein und wird letztlich durch den gezielten Abbruch lebenserhaltender Massnahmen herbeigeführt. Eine Organentnahme nach sekundärem Hirntod bedarf vorausgehender medizinischer Vorbereitungen. Es ist zu beobachten, dass Befürwortende der Revision des Transplantationsgesetzes bereits vorschlagen, das Wording zu ändern. Anstatt von vorbereitenden Massnahmen zur Organentnahme soll von organerhaltenden oder diagnostischen Massnahmen die Rede sein. (SAMW) Die Vorbereitung zur Organentnahme nach dem sekundär herbeigeführten Hirntod wird dadurch im Wording einer curativ tätigen Medizin ausgedrückt. Die ethische Diskussion darüber steht noch aus.

C) Argumente zur Änderung des Transplantationsgesetzes in der Übersicht

Pro

- Mehr Leben retten
- 80% der Schweizer Bevölkerung ist für die Organspende
- Angehörige werden entlastet
- Die Möglichkeit, ein Organ zu erhalten, erzeugt moralischen Druck, eines zu spenden
- Freiwilligkeit bleibt
- Schlanke, vernünftige Lösung
- Prozess der Organspende ändert sich nicht
- Klare politische Mehrheit

Contra

- Schweigen heisst nicht Zustimmung
- Menschenrechte (auf Unversehrtheit des Körpers) müssen uneingeschränkt gelten
- Das Gesetz widerspricht der Bundesverfassung, die das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gibt
- Angehörige werden belastet durch den Druck, einer Spende zuzustimmen
- Eine Organentnahme ohne Zustimmung ist Diebstahl
- Mit dem neuen Gesetz können Menschen missbräuchlich gegen ihren Willen Organe entnommen werden
- Die differenzierte Aufklärung aller Menschen über eine Organspende ist unrealistisch. Deshalb basiert die Widerspruchslösung auf «not-informed consent» nicht-informierter Zustimmung.
- Die Widerspruchsregelung führt faktisch nicht zu mehr Organspenden.

D) Empfehlungen der EKS Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und die NEC Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin

Die EKS und die NEC lehnen sowohl das Ziel der Volksinitiative, eine Widerspruchslösung, als auch den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates einer erweiterten Widerspruchslösung ab. Sie favorisieren eine «Erklärungsregelung». Die Menschen in der Schweiz sollen regelmässig dazu aufgefordert werden, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern. Doch auch hier besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der Umsetzung. Vgl. NEC S.29.

Berücksichtigte Dokumente

- Abstimmungsbroschüre des Bundesrates
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/rechtsetzungsprojekte-in-der-transplantationsmedizin/indirekter-gegenvorschlag-organspende-initiative.html>
- EKS Evangelisch reformierte Kirche Schweiz, Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 4.12.2019
<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/12/EKS-Formular-Stellungnahme-DE-Organspende.pdf>
- NEC, Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme, 2019
https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf
- Organspende fördern – Leben retten. Volksinitiative. Transplantationsgesetz.
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20200090>
- Parlamentarische Initiative zur Änderung des Transplantationsgesetzes: Einführung des Widerspruchsverfahrens
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20120473>
- SAMW, bulletin 2/10 der SAMW Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften
- SAMW, Stellungnahme der SAMW zur Teilrevision des Transplantationsgesetzes, 28.8.2021
- sek • feps, Organspende. Ein Akt der Barmherzigkeit und keine Pflicht, 2011
https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/12/Organspende_Akt_der_Barmherzigkeit.pdf
- sek • feps, Der Leib als Gabe. Überlegungen zur rechtlichen Regelung der Organspende aus kirchlicher Sicht, 2018
https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/09/10_fragen_antworten_organspende_de.pdf
- Transplantationsgesetz vom 8.Okt. 2004:
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/279/de>
- Webseiten von befürwortenden und ablehnenden Komitees:
<https://transplantationsgesetz-ja.ch>
<https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch>

Das Argumentarium wurde an der Kirchenratssitzung vom 4. April 2022 verabschiedet.

St. Gallen, 7. April 2022

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Pfr. Martin Schmidt
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet